

26.10.92

R - Fz - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Grundstücke an der innerdeutschen Grenze und der Grundstücke
von Zwangsausgesiedelten

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu § 3 Überschrift und Absatz 1

(Zusammen-
hang mit
Ziff. 2)

In § 3 sind die Überschrift und der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Ausnahmen

(1) Die Verpflichtung zur Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden nach § 2 Abs. 1 besteht nicht, wenn

Ausgeliefert am 26. OKT. 1992

16711/92

1. die Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes benötigt werden oder
2. der derzeit Verfügungsberechtigte den Rückübertragungsanspruch nach § 2 Abs. 1 durch Erklärung ausschließt.

In diesen Fällen ist der Verfügungsberechtigte zur Zahlung des Verkehrswertes verpflichtet."

Begründung:

Die Grundstücke der Sperranlagen haben sich nach Errichtung der Demarkationslinie aufgrund der Unzugänglichkeit zu äußerst wichtigen Flächen für den Naturschutz entwickelt, die in einem sonst nicht mehr anzutreffenden großen Verbund liegen. Auch für diese Flächen muß daher eine Rückübertragungsverpflichtung ausgeschlossen werden, wenn die Flächen für den Naturschutz benötigt werden.

Es ist nicht gerechtfertigt, die Grundstücksflächen an den bisherigen Alteigentümer zurückzuübertragen, um anschließend eine Nutzungsänderung gegen Entschädigung zu verbieten. Wenn der Gesetzeswortlaut auch keine Voraussetzungen für den Ausschluß der Rückübertragung nennt, so muß doch mit Blick auf die durchgängige Begründung, daß damit Investitionshemmnisse ausgeschlossen werden sollen, diese Ausnahme ausdrücklich erwähnt werden.

Der Alteigentümer sollte auch in diesem Fall - wie schon bei der Ausübung des Wahlrechts des Verfügungsberechtigten - auf eine Entschädigungszahlung verwiesen werden.

2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3 (neu)

(Zusammenhang mit Ziff. 1)

In § 3 Abs. 1 (in der Fassung von Ziff. 1)
ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Feststellung nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Naturschutzbehörde."

Begründung:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis ist die Einschaltung der obersten Naturschutzbehörde notwendig.

B

Im federführenden Rechtsausschuß ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

C

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Land Berlin hat beim Präsidenten des Bundesrates unter Berufung auf § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992 zu setzen.